



Aktueller Begriff

60. Jahrestag des internationalen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Nach Schätzungen des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) sind weltweit über **10 Millionen Menschen staatenlos**. Ein Großteil dieser Personen lebt in einigen Ländern Asiens und Afrikas, aber auch in Europa ist eine große Gruppe betroffen. Staatenlose sehen sich in weiten Teilen der Welt erheblich eingeschränkt, wenn sie elementare individuelle Rechte verwirklichen wollen. Oft bleibt ihnen der Zugang zu öffentlichen Leistungen, staatlichen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und nationalen Arbeitsmärkten rechtlich oder tatsächlich verwehrt. In einigen Ländern sind Staatenlose ungeahndeten Rechtsverletzungen und behördlicher Willkür in erhöhtem Maße ausgesetzt. Wesentliche Gründe für Staatenlosigkeit liegen u.a. in der Unvereinbarkeit der Staatsangehörigkeitsrechte der einzelnen Staaten sowie in nationalen Gesetzen, die für den Erwerb oder die Weitergabe der Staatsangehörigkeit ethnisch, religiös oder sexuell diskriminierende Regeln treffen. Bei territorialen Veränderungen von Staatsgebieten besteht für Teile der Bevölkerung zumeist ein erhöhtes Risiko, staatenlos zu werden.

Im Bewusstsein der besonderen Verletzlichkeit staatenloser Personen unterzeichneten die Vertragsstaaten am **28. September 1954** das **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen**. Das Übereinkommen wurde im Rahmen der VN-Konferenz zum Status staatenloser Personen, die der VN-Wirtschafts- und Sozialrat einberufen hatte, verhandelt und vereinbart. Mittlerweile hat das Übereinkommen **82 Vertragsparteien**. Deutschland trat ihm zum 26. Oktober 1976 bei.

Das Übereinkommen ist die zentrale völkerrechtliche Grundlage zum Schutz Staatenloser. Es definiert sie **als Personen, die kein Staat aufgrund seines nationalen Rechts als Staatsangehörige ansieht** (Art. 1). Das Übereinkommen verpflichtet seine Vertragsstaaten, Staatenlose möglichst günstig und jedenfalls nicht schlechter als Ausländer zu behandeln, sofern z.B. ihre zivilrechtliche Stellung (Eigentumserwerb, private Verträge, Art. 13), ihre Erwerbstätigkeit (Art. 17 ff.), ihr Zugang zum öffentlich regulierten Wohnungswesen (Art. 21) oder etwa ihre Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes (Art. 26) betroffen sind. Im Hinblick z.B. auf ihre Religionsfreiheit (Art. 4) und ihren Zugang zum Gerichtswesen (Art. 16), zur Grund- und Hauptschulbildung (Art. 22), zur öffentlichen Fürsorge (Art. 23) und zum Sozialversicherungswesen (Art. 24) sind Staatenlose wie Staatsangehörige des Vertragsstaates zu behandeln. Zusätzlich haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Staatenlosen in der Regel Reisedokumente auszustellen (Art. 28) und ihre Einbürgerung zu erleichtern (Art. 32). Die meisten Rechte der Staatenlosen stehen unter dem Vorbehalt eines rechtmäßigen Aufenthalts.

Neben dem Übereinkommen gibt es im gegenwärtig anwendbaren Völkerrecht zahlreiche internationale Normen, die dazu dienen sollen, die Rechte von Staatenlosen zu schützen und/oder Staatenlosigkeit zu verhindern. Ausgangspunkt der rechtlichen Entwicklung nach 1945 war die **All-**

gemeine Erklärung der Menschenrechte, die das Recht auf eine Staatsangehörigkeit normiert (Art. 15). Nach dem **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** hat jedes Kind das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben (Art. 24). Bestätigt findet sich dies im **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (Art. 7 f.). Das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau** zielt darauf ab, dass Frauen hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung ihrer eigenen Staatsangehörigkeit die gleichen Rechte wie Männer haben und sie ihre Staatsangehörigkeit gleichberechtigt an ihre Kinder weitergeben können (Art. 9). Festzuhalten ist, dass die genannten Menschenrechtsinstrumente keinen Anspruch auf eine spezifische Staatsangehörigkeit gewähren. Als Ausdruck ihrer Souveränität liegt es im Ermessen der einzelnen Staaten, ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen. Allerdings definieren das **Internationale Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit** von 1961, dem Deutschland 1977 beigetreten ist, sowie das **Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit** völkerrechtliche Rahmenbedingungen, die dazu beitragen sollen, Staatenlosigkeit zu verhindern.

Vor dem **historischen Hintergrund** der europäischen Umwälzungen von 1914 bis 1945 sowie der nationalsozialistischen Ausbürgerungen war der **Bundesrepublik Deutschland** der Schutz Staatenloser stets ein besonderes Anliegen. Innerhalb Deutschlands, wo die Grund- und Menschenrechte die Rechtsfolgen der Staatenlosigkeit für die Betroffenen mildern, ist Hannah Arendts oft zitierte Beschreibung der Staatsangehörigkeit als „Recht, Rechte zu haben“ wohl überholt. Sofern sie sich rechtmäßig – und nicht nur aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung – in Deutschland aufhalten, können Staatenlose weitestgehend am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Staatenlose hingegen, die lediglich geduldet sind, erhalten z.B. in der Regel keine Reisedokumente. Zurzeit leben in Deutschland nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) knapp **14.000 Staatenlose**. Viele von ihnen haben in Folge des Zusammenbruchs der UdSSR und Jugoslawiens ihre Staatsbürgerschaft verloren. Durchschnittlich halten sich Staatenlose 23 Jahre in der Bundesrepublik auf. Im Zeitraum von Januar bis August 2014 haben nach Angaben des BAMF 807 Staatenlose Asyl beantragt. Von diesen gaben 377 ihre ethnische Zugehörigkeit als palästinensisch, 216 als arabisch und 133 als kurdisch an.

Weltweit lebten die größten Gruppen von Staatenlosen 2013 nach Angaben des UNHCR, dem die VN-Generalversammlung das Mandat für den Schutz der Staatenlosen übertragen hat, in folgenden Ländern: Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste 700.000), Dominikanische Republik (210.000), Irak (120.000), Lettland (268.000), Myanmar (810.000), Russland (178.000), Syrien (160.000) und Thailand (506.000). Einige dieser Bevölkerungsgruppen sind im Zusammenhang mit ihrer sich seit langem hinziehenden Staatenlosigkeit **schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen** ausgesetzt, so in jüngster Zeit zum Beispiel die **Rohingya** in Myanmar.

Quellen:

- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 474), Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 598) sowie Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578, BGBl. 2006 II S. 1351).
- UNHCR, Stateless People, <http://www.unhcr.org/pages/49c3646c155.html> (letzter Zugriff 10.09.2014).
- IPU/UNHCR, Nationality and Statelessness, Handbook for Parliamentarians No. 22, <http://www.unhcr.org/53d8ddab6.html> (letzter Zugriff 10.09.2014).
- Human Rights Watch, "All You Can Do is Pray": Crimes against Humanity and Ethnic Cleansing of Rohingya Muslims in Burma's Arakan State (April 2013), http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/burma0413webwcover_0.pdf (letzter Zugriff 10.09.2014).